

Regelung zur Nutzung der Räumlichkeiten im Raiffeisen Sportpark Graz

- Der **Mindestabstand von 2 Metern** zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben, ist bei der Sportausübung einzuhalten. Die ausgehängten Infos bzgl. Raum- und Gruppengröße sind einzuhalten!
- Beim Betreten der Sportstätte ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen. Bei der Sportausübung selber ist dies nicht erforderlich.
- In den **Sanitärbereichen und Garderoben** gilt der **Mindestabstand von einem Meter**. Der Mund-Nasen-Schutz kann beim Duschen abgenommen werden, ansonsten ist der Mund-Nasen-Schutz verpflichtend zu tragen.
- Wir empfehlen, Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahren) während des Aufenthalts auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahren) zu beaufsichtigen. Dabei empfiehlt es sich, **pro Aufsichtsperson eine Gruppe von maximal sechs Kindern/Jugendlichen** zu betreuen.
- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
- Generell wird eine **risikoarme Sportausübung** empfohlen.
- Für jede Einheit ist eine **Anwesenheitsliste** der anwesenden SportlerInnen (Vorlage der Sportstätte liegt auf) mitzuführen!

Hygieneregeln

- Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.
- Nach Beendigung der Einheit sind **benützte Geräte** (z.B. Hanteln, Matten, Schläger, etc.) **zu reinigen/desinfizieren**.

Mit Betreten und Nutzen der Sportstätte stimmt der/die Sportler/in zu, die erforderlichen Richtlinien und Hygienemaßnahmen der Bundesregierung sowie die vorgegebenen Voraussetzungen seitens des Raiffeisen Sportpark Graz nach bestem Wissen und Gewissen einzuhalten! In Kenntnis von Nichteinhaltung der oben genannten Maßnahmen kann seitens des Sportstättenbetreibers ein Platzverweis ausgesprochen werden.

Graz, am 28.05.2020
Die Geschäftsführung